

# Resolutionsvorschlag aus der Arbeitsgruppe „Reform- und Änderungsbedarf aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“:

## Vollmachtswiderruf mit neuem Genehmigungsvorbehalt

Materiellrechtlich wird folgender Vorschlag für einen Gesetzeszusatz gemacht:

Neuer Absatz in § 1907 BGB, Absatz 4 oder anderer Stelle:

*Zum Widerruf einer Vollmacht des Betroffenen bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.*

Verfahrensrechtlich wäre ein Zusatz in § 299 FamFG wie folgt erforderlich:

Neuer Absatz in § 299 FamFG, Abs. 2:

*Vor einer Entscheidung gem. (neue BGB-Norm) ist der Betroffene persönlich anzuhören. Dem Bevollmächtigten als Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

## Stärkung der Aufsicht für die Fälle des § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB

Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Ergänzung in § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB vor:

*Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, ist vorab die Erlaubnis des Betreuungsgerichtes einzuholen.*

In § 299 FamFG wird der Satz 2 wie folgt geändert:

*²Vor einer Entscheidung nach § 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.*

## Probleme der §§ 1812, 1813 BGB

Um für die §§ 1812, 1813 BGB eine notwendige enge Auslegung zu ermöglichen, wird unter Berücksichtigung des ursprünglichen Schutzzwecks folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*Der Vormund kann über eine nicht fällige Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Geldleistung verlangen kann ...*

Ferner sollte § 1821 BGB dann für alle Grundstücksgeschäfte gelten. Vorschlag:

**§ 1821 BGB: Streichung von Abs. 2**

Die Befreiung für Eltern, die bisher auch für einige Grundstücksgeschäfte in Anwendung des § 1812 BGB gilt, sollte für § 1821 BGB nicht übernommen werden.

**Für die §§ 1812, 1813 BGB gilt bisher immer noch die sog. Vertragstheorie mit der Folge, dass die Annahme einer geschuldeter Leistungen genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ist. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Vertragstheorie für das Erfüllungsgeschäft (Annahme) aufzugeben (wie schon lange im Schuldrecht).**

**§ 1813 BGB wäre dann bei Aufgabe der Vertragstheorie wie folgt zu formulieren:**

*(1) Die Genehmigung gem. § 1812 BGB entfällt*

*1. für alle Verfügungen ein Giro- oder Kontokorrentverhältnis betreffend und für Geld, das der Vormund angelegt hat.*

*2. für alle Verfügungen sonstige Konten und Geldanlagen betreffend, soweit die Forderung nicht mehr als 3.000 Euro beträgt.*

*3. für die Annahme von Forderungen und sonstigen Geldleistungen fälliger Ansprüche und solcher aufgrund bereits genehmigter Rechtsgrundlagen.*

*(2) Die Befreiungen gelten nicht für gesperrte Geldanlagen und erfassen nicht Verfügungen über Geldanlagen nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.*

## Weitere Vorschläge zur Vereinfachung der Vermögenssorge

**§ 1817 BGB sollte zur leichteren Befreiung ergänzt und geändert werden. Die Befreiung soll ohne Antrag auch von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen**

### **möglich sein und flexible Bedingungen dafür ermöglichen:**

(1) Das Familiengericht kann den Vormund (*auf dessen Antrag = gestrichen*) von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen *auch teilweise oder befristet entbinden, soweit*

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6.000 Euro nicht übersteigt *oder das Vermögen fortlaufend für die monatlichen Lebenshaltungskosten verbraucht werden muss.*

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.

### **§§ 1840 – 1841 und 1890 BGB: Die Arbeitsgruppe sieht hier Möglichkeiten, die Rechnungslegung in bestimmten Fällen mit geringem Vermögen für Betreuer und Gericht zu vereinfachen bzw. Befreiungen zu erteilen. Vorschläge:**

#### **§ 1840 BGB (Neuer Absatz 4):**

Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, *den Vormund von der förmlichen Rechnungslegung ganz oder teilweise befreien oder* nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist. *Der Vormund hat in den Fällen einer Befreiung stets eine gesonderte chronologische Belegsammlung anzulegen.*

#### **§ 1908 i Abs. 2 Satz 2 mit neuem Satz 3 BGB:**

<sup>2</sup> § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. <sup>3</sup>*Nach Prüfung der ersten Rechnungslegung kann das Betreuungsgericht für weitere Familienangehörige über die im Satz 2 genannten Personen hinaus eine Befreiung aussprechen.*

#### **§ 1890 Satz 1 BGB:**

*Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem Mündel oder dessen Rechtsnachfolger das verwaltete Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. <sup>2</sup>Das Familiengericht kann den Vormund von der Schlussrechnungslegung dem Gericht gegenüber befreien.*

(Damit wird den vielen Fällen von Befreiungen bisher und den Fällen von geringem Vermögen oder Entlastung durch den Mündel Rechnung getragen. Das Gericht muss hier einen Ermessensspielraum haben.)

### **Das Problem des Vertretungshindernisses von Eltern in einem Genehmigungsverfahren elterlicher Rechtsgeschäfte.**

Verfahrensrechtlich schlägt die Arbeitsgruppe zur Vermeidung uneffektiver Förmerei eine Vereinfachung zugunsten der elterlichen Grundrechtsstellung (wie schon im Bereich der Personensorge durch Rspr. geschehen) eine Änderung von § 41 Abs. 3 FamFG vor.

#### **§ 41 Abs. 3 FamFG (neuer Satz 2):**

*Für ein Kind unter 14 Jahren ist die Bekanntgabe an die sorgeberechtigten Eltern zu richten, soweit sie nicht hinsichtlich des Rechtsgeschäftes bereits von der Vertretung ausgeschlossen sind.*

### **Problem der formellen Beteiligung von unbekanntem Beteiligten und unbekanntem Erben in einem Genehmigungsverfahren, das der Pfleger beantragt hat.**

In gleicher Weise schlägt die Arbeitsgruppe zur Vermeidung uneffektiver Förmerei eine Vereinfachung im Nachlass-Genehmigungsverfahren wie folgt vor.

**§ 41 Abs. 3 FamFG (Einschub in Satz 1):**

*Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist mit Ausnahme unbekannter Beteiligter und unbekannter Erben auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.*